

Ungültigkeit von Käufen der künftigen Ernte.

Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht heute eine Verordnung, betreffend die Ungültigkeit von Käufen der künftigen Ernte Oesterreichs. Die Verordnung enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an landwirtschaftlichen Bodenerzeugnissen des Inlandes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte um einen bestimmten Preis gekauft wird, sind verboten und ungültig. Auf Verkäufe von Wein und Obst findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 2. Inländisches Getreide (Weizen, Roggen, Halbf Frucht, Gerste, Hafer und Mais aller Art) der Ernte des Jahres 1916 darf vor dem 1. Juli 1916, inländische Kartoffeln der Ernte des Jahres 1916 mit Ausnahme der Frühkartoffeln dürfen vor dem 1. September 1916 nicht gekauft und verkauft werden. Diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Geschäfte sind ungültig. Auf Geschäfte der Militärverwaltung, der Kriegsgetreideverkehrsanstalt und der Futtermittelzentrale finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 3. Wer den Bestimmungen der §§ 1 oder 2 zuwiderhandelt, Geschäfte der dort genannten Art vermittelt oder bei deren Abschluß mitwirkt, wird von der politischen Bezirksbehörde, insoferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden. Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet worden ist, kann zurückgefordert werden. Die Bestimmungen des § 3 finden auf Handlungen keine Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnungen gesetzt wurden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Wirksamkeit.